

MUSTERWIDERSPRUCH

wenn der behinderte Mensch mit einem BTW zur Schule befördert werden muss

I) Vorbemerkung

Der Kraftknoten ist ein Rückhaltesystem zur Sicherung von Rollstuhlfahrern, die nur im Rollstuhl sitzend mit einem Behindertentransportkraftwagen (BTW) befördert werden können. Näheres zum Kraftknoten erfahren Sie in dem Beitrag „Informationen zum Kraftknoten“, den Sie auf der Internetseite des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte www.bvkm.de in der Rubrik Recht und Politik unter „Argumentationshilfen“ finden.

Die Frage, welcher Kostenträger das Kraftknotensystem zu finanzieren hat, ist davon abhängig, zu welchem Ziel der Rollstuhlfahrer befördert werden möchte. Benötigen Rollstuhlfahrer das Kraftknotensystem, um ihren Arbeitsplatz in der WfbM oder in der Tagesförderstätte aufzusuchen, ist es aufgrund der bislang ergangenen Rechtsprechung ratsam, den Anspruch auf Versorgung mit diesem Hilfsmittel beim zuständigen Sozialhilfeträger geltend zu machen. Wird das Kraftknotensystem hingegen benötigt, um zur Schule zu gelangen, ist es im Hinblick auf das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Mainz vom 21. Februar 2008 (Az. L 5 KR 129/07) erfolgsversprechend, den Anspruch gegenüber der Krankenkasse durchzusetzen.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte für Rollstuhlfahrer, die zur Schule befördert werden müssen, den vorliegenden Musterwiderspruch erarbeitet.

II) Allgemeine Hinweise zum Einlegen von Widerspruch und Klage

Die Entscheidungen der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichtsbarkeit. Gegen unrichtige Bescheide ist fristgerecht schriftlich Widerspruch bei der Krankenkasse zu erheben. Enthält der Bescheid eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung, ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu erheben. Fehlt eine solche Rechtsmittelbelehrung kann man innerhalb eines Jahres Widerspruch einlegen. Damit man beweisen kann, dass man die Frist eingehalten hat, sollte man den Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein verschicken.

Der Widerspruch muss während der Widerspruchsfrist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus, darzulegen, dass man mit der Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden ist. (Beispiel: „Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom Widerspruch ein. Die Begründung dieses Widerspruchs erfolgt gesondert.“) Da es sich bei den Bescheiden der Krankenkasse immer um die Entscheidung von Einzelfällen handelt, sollte man schließlich in der Begründung des Widerspruchs auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musterwidersprüche nur bedingt verwendbar. Bitte ergänzen Sie daher den Musterwiderspruch des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte an den gekennzeichneten Stellen um Ihre individuelle Darlegung des Sachverhalts. Außerdem sollten

Sie nur die Begründungen in Ihrem Widerspruch übernehmen, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.

Die Krankenkasse wird die Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung des Widerspruchs erneut überprüfen. Entweder wird dann den Einwänden des Widerspruchs Rechnung getragen oder der Widerspruch wird durch einen sogenannten Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann man Klage vor dem Sozialgericht erheben. Enthält der Widerspruchsbescheid keine Rechtsmittelbelehrung, hat man für die Klage ein Jahr Zeit. Ist der Widerspruchsbescheid hingegen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, muss die Klage innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids.

Da es vor den Sozialgerichten keinen Anwaltszwang gibt, kann jeder Versicherte selbst Klage einreichen und auch alleine zur mündlichen Verhandlung erscheinen. Im Fall von gesetzlicher Betreuung muss der Betreuer tätig werden. Die Verfahren vor den Sozialgerichten dauern unterschiedlich lange. Allerdings muss erfahrungsgemäß mit einer Mindestdauer von einem Jahr gerechnet werden.

III) Muster für einen Widerspruch

Der nachfolgende Musterwiderspruch enthält alternative Formulierungsmöglichkeiten, die sich nach der Situation desjenigen richten, der den Widerspruch einlegt (selbst Betroffener, Mutter, Vater oder Betreuer eines betroffenen Menschen). Bitte verwenden Sie die Formulierung, die auf Ihre Situation zutrifft.

Absender:

Anschrift:
Krankenkasse

....., den

Ihr Zeichen:
Kraftknotensystem für Rollstuhl

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit erhebe ich (*als gesetzlicher Vertreter meiner Tochter/ meines Sohnes; der/des von mir Betreuten*) gegen Ihren Ablehnungsbescheid vom (*Datum des Ablehnungsbescheides einsetzen*)

Widerspruch

und beantrage, mich (*meine Tochter/meinen Sohn; den/die von mir Betreute(n)*) mit einem Kraftknotensystem zu versorgen.

Begründung:

Das von mir (*für meine Tochter/meinen Sohn; den/die von mir Betreute(n)*) beantragte Kraftknotensystem ist ein Hilfsmittel, für dessen Kosten die gesetzliche Krankenversicherung aufzukommen hat.

Das Kraftknotensystem entspricht den technischen Anforderungen der seit dem 1. Oktober 1999 geltenden DIN 75078-2. Die betreffende DIN beschreibt die Anforderungen für Rückhaltesysteme in Behindertentransportkraftwagen. Das aufgrund dieser technischen Anforderungen entwickelte Kraftknotensystem dient der sicheren Beförderung von Rollstuhlfahrern, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung für die Fahrt in einem Behindertentransportkraftwagen nicht in das Fahrzeug umgesetzt werden können und deshalb im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen. Durch das Kraftknotensystem werden sowohl der Rollstuhl als auch die in ihm sitzende Person während der Fahrt optimal gesichert, so dass im Falle eines Unfalls Verletzungen verhindert oder gemindert werden können.

Bei dem Kraftknotensystem handelt es sich um Verspannaufnahmen, mit denen der Rollstuhl individuell zugestrichelt wird. Es besteht aus folgenden Bauteilen:

- zwei hinteren Kraftknotensystemen mit jeweils einer genormten Schlosszunge für den Spannretraktor und den Beckenhalte-Fixpunkt,
- zwei vorderen Kraftknoten-Systemen mit jeweils einer genormten Schlosszunge für den Spannretraktorgurt und
- einem längenverstellbaren Beckenhaltegurt mit integrierter Schlosszunge für den Schulterschräggurt.

Diese Verspannaufnahmen werden am Rollstuhl dauerhaft befestigt. Sie sind für jeden Rollstuhltyp individuell anzupassen und können daher nicht vom Behindertenfahrdienst zur Verfügung gestellt werden. Der zur Befestigung des Rollstuhls erforderliche Spannretraktor sowie der zur Fixierung der Person dienende Schulterschräggurt gehören hingegen zur Ausstattung des Behindertentransportkraftwagens und müssen daher vom Behindertenfahrdienst vorgehalten werden. Die optimale Sicherung des Rollstuhlfahrers wird also durch das Zusammenwirken und Ineingreifen von Befestigungselementen am Rollstuhl mit Sicherungssystemen im Behindertentransportkraftwagen erreicht.

Aufgrund der Art und Schwere meiner (*ihrer/seiner*) Behinderung kann ich (*meine Tochter/mein Sohn; der/die von mir Betreute*) nicht vom Rollstuhl in einen Behindertentransportkraftwagen umgesetzt werden, denn (***hier ist individuell darzulegen, weshalb die Behinderung ein Umsetzen vom Rollstuhl nicht zulässt***). Ich (*Meine Tochter/Mein Sohn; Der/Die von mir Betreute*) muss daher im Rollstuhl sitzend befördert werden. Aus den oben dargelegten Gründen, bin ich (*ist sie/ist er*) deshalb darauf angewiesen, dass mein (*ihr/sein*) Rollstuhl mit dem Kraftknotensystem zugestrichelt wird.

Gemäß § 33 SGB V sind Sie als gesetzliche Krankenversicherung dazu verpflichtet, mich (*meine Tochter/meinen Sohn; den/die von mir Betreute(n)*) mit dem Kraftknotensystem zu versorgen. Denn nach dieser Vorschrift haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 ausgeschlossen sind.

In meinem Fall (*Im Fall meiner Tochter/meines Sohnes; des/der von mir Betreuten*) ist das Kraftknotensystem zum Ausgleich einer Behinderung erforderlich. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kommen zum Ausgleich einer Behinderung nicht nur Hilfsmittel in Betracht, die auf den Funktionsausgleich gerichtet sind, sondern auch solche, die dem Ausgleich von Folgen des Funktionsdefizits dienen, wenn sie im Einzelfall für die elementare Lebensbetätigung des behinderten Menschen oder deren wesentliche Verbesserung im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse notwendig sind. Zu den allgemeinen Grundbedürfnissen zählt nach Auffassung des Bundessozialgerichts auch die Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums, der auch die Kommunikation mit anderen zur Vermeidung von Vereinsamung sowie das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens umfasst. Damit gehört auch der Schulbesuch zu den elementaren Lebensbedürfnissen, soweit es um die Vermittlung von grundlegendem schulischem Allgemeinwissen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und der Sonderschulpflicht geht (Urteile des BSG vom 22.07.2004 (Az. B KR 13/03 R); 22.07.1981 (Az. 3 RK 56/80); 26.05.1983 (Az. 8 RK 32 / 82)).

Dementsprechend hat auch das LSG Mainz durch Urteil vom 21. Februar 2008 (Az. L 5 KR 129/07) entschieden, dass der Kraftknoten für einen Sonderschüler als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung anzuerkennen ist. Die Erforderlichkeit eines Hilfsmittels (bzw. eines Zubehörs zu einem solchen) zur Befriedigung eines Grundbedürfnisses kann sich nach Auffassung des Gerichts in einem derartigen Fall auch durch die Notwendigkeit des regelmäßigen Transports zur Schule ergeben.

Dies sieht das Bayerische LSG zwar anders und hat deshalb in einem ähnlich gelagerten Fall die Finanzierungspflicht der Krankenkasse verneint (vgl. Urteil vom 9. Januar 2007, Az. L 5 KR 41/06). Die Begründung des Gerichts, bei der Klägerin stehe aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht die Grundschulbildung, sondern die Eingliederung im Vordergrund des Schulbesuchs, weil es Ziel der Intensivförderung sei, eine geistige Entwicklung in Gang zu setzen und einen möglichen Verfall aufzuhalten, vermag jedoch nicht zu überzeugen. Das LSG verkennt, dass die Teilnahme am Schulunterricht für alle Kinder ein elementares Grundbedürfnis darstellt, weil sie der Vermittlung von Grundwissen und der Vorbereitung auf das spätere Leben dient. Für die Leistungsgewährung darf es insbesondere im Hinblick auf das grundgesetzlich verankerte Benachteiligungsverbot behinderter Menschen keine Rolle spielen, ob das Kind eine Regel- oder eine Förderschule besucht.

Ich besuche (*Meine Tochter/Mein Sohn besucht*) zur Zeit im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht die- Schule in Die Schule ist für mich (*sie/ihn*) weder mit öffentlichen Verkehrsmitteln noch mit Hilfe meines (*ihres/seines*) Rollstuhls noch mit einem privaten Kfz zu erreichen, weil (**bitte individuell begründen**). Damit mein (*ihr/sein*) Grundbedürfnis auf Erlernen eines lebensnotwendigen Schulwissens befriedigt werden kann, muss ich (*sie/er*) also von einem Behindertentransportkraftwagen zur Schule gebracht werden. Für die Beförderung zu diesem Zielort benötige ich (*benötigt sie/er*) das bei Ihnen beantragte Kraftknotensystem.

Das Kraftknotensystem ist für das Erreichen der Schule unabdingbar, weil es mir (*meiner Tochter/meinem Sohn; der/des von mir Betreuten*) aufgrund der damit verbundenen Sicherheitsrisiken nicht zugemutet werden kann, mich (*sich*) ohne Kraftknotensystem befördern zu lassen. Die Beförderung von Rollstuhlfahrern, die nicht auf herkömmliche Kfz-Sitze umgesetzt werden können, ist ohne Kraftknotensystem mit erheblichen Risiken für Leib und Leben verbunden. Durch eine der DIN 75078-2 und damit dem Stand der Technik entsprechende Sicherung des Rollstuhlfahrers mit Hilfe des Kraftknotensystems werden im Falle eines Unfalls Verletzungen verhindert oder gemindert. Aufgrund des erheblichen Sicherheitsvorteils, den mir

das Kraftknotensystem (*meiner Tochter/meinem Sohn; der/des von mir Betreuten*) gegenüber anderweitigen Sicherungsmöglichkeiten bietet, ist das Kraftknotensystem somit zum Ausgleich meiner (*ihrer/seiner*) Behinderung erforderlich (vgl. insoweit auch das Urteil des BSG vom 6. Juni 2002 (C-Leg), Az. B 3 KR 68/01 R sowie das Urteil des LSG Mainz vom 21. Februar 2008, Az. L 5 KR 129/07).

Entgegengetreten werden muss deshalb auch den Ausführungen des Bayerischen LSG, wonach der Kraftknoten vorwiegend der Erleichterung für den Fahrer bzw. Betreiber eines entsprechend ausgerüsteten BTW dient (vgl. Beschluss vom 9.11.2006, Az. L 4 KR 249/05). In erster Linie dient die einfache, verwechslungsfreie Befestigung des Rollstuhlrückhaltessystems am Rollstuhl der Sicherheit des Rollstuhlfahrers (vgl. Schreiben der Bundesanstalt für Straßenwesen vom 4. Mai 2006, herunterzuladen unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ unter „Argumentationshilfen“).

Im übrigen ist es mir (*meiner Tochter/meinem Sohn; der/dem von mir Betreuten*) nicht zuzumuten, dass ich mich (*sie/er sich*) durch die Beförderung ohne das Kraftknotensystem im Falle eines Unfalls der Gefahr aussetze (*aussetzt*), einen Teil meines (*ihrer/seiner*) etwaigen Schadens selbst tragen zu müssen. Da DIN-Vorschriften keine Rechtsnormen sind, bin ich (*ist meine Tochter/mein Sohn; die/der von mir Betreute*) zwar rechtlich nicht dazu verpflichtet, meinen (*ihrer/seiner*) Rollstuhl mit dem Kraftknotensystem nachrüsten zu lassen. Allerdings handelt es sich bei DIN-Vorschriften um technische Regeln mit Empfehlungscharakter, die in der richterlichen Praxis herangezogen werden, um das Maß der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu bestimmen. Die Einhaltung des durch die DIN festgelegten Standards ist gleichbedeutend mit der Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Ein Verhalten, welches diesen Standard erfüllt, gilt grundsätzlich als pflichtgemäß und ein Nichteinhalten als sorgfaltswidrig.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine neue technische Norm im Regelfall nicht zu einer sofortigen Umrüstung oder Nachrüstung der von ihr erfassten Einrichtungen zwingt; die Rechtsprechung billigt im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflichten insoweit angemessene Zeiträume für Um- und Nachrüstungen zu (OLG Celle, VersR 1988; OLG Hamm, VersR 1990, 672, OLG Dresden, VersR 1995, 501). Eine solche Übergangsfrist dürfte aber hinsichtlich der Kraftknotensysteme abgelaufen sein, weil die DIN 75078-2 bereits seit dem 1. Oktober 1999 gilt. Kommt es daher während der Fahrt mit einem Behindertentransportkraftwagen zu einem Schaden zum Nachteil des Rollstuhlfahrers und steht das von dem behinderten Menschen zu vertretende Fehlen des Kraftknotensystems in einem adäquaten Zusammenhang mit dem Schadenseintritt, so besteht ein nicht unerhebliches Risiko für den behinderten Menschen, dass ihn ein Mitverschulden trifft und sein Schadensersatzanspruch insoweit gemindert wird. Diesbezüglich ist auch auf die Entscheidung des OLG München hinzuweisen, wonach denjenigen eine 50-prozentige Mitschuld und eine entsprechende Minderung seiner Schadensersatzansprüche trifft, der durch Nichtanlegen des Sicherheitsgurts in einem Kraftfahrzeug erheblich verletzt wird (OLG München VersR 1985, 868).

Das Kraftknotensystem ist für das Erreichen der Schule schließlich auch insoweit unabdingbar, als der Behindertenfahrdienst bereits in Aussicht gestellt hat, dass ich (*meine Tochter/mein Sohn; die/der von mir Betreute*) künftig ohne Kraftknotensystem nicht mehr befördert werde (*wird*).

Nach alledem bin ich der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Kostenübernahme vollumfänglich erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Stand: 9. Juni 2008

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

*Katja Kruse
Referentin für Sozialrecht*

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

**Spendenkonto: Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte
Konto-Nr.: 7034203; BLZ: 37020500
Bank für Sozialwirtschaft**